Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0012/2013** **öffentlich** **09.09.2013** **Referat 4 Dr. K / bf**
Beitragsübernahme von Kinderbetreuungskosten für Kinder von nicht berufstätigen Eltern in Krippen aufgrund Rechtsanspruch ab 01.08.2013		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Herr Richard Donhauser**		
Beratungsfolge	**19.09.2013**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Die Beitragsübernahme von Kinderbetreuungskosten in Krippen für Kinder von nicht berufstätigen Eltern wird auf 4 - 5 Stunden täglich (20 Stunden wöchentlich) begrenzt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit Blick auf den ab 01.08.2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplätze ab vollendetem 1. Lebensjahr haben das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales und die kommunalen Spitzenverbände Hinweise zur Rechtsauslegung gegeben. Darin wird die Auffassung vertreten, dass

- ein Anspruch des Kindes auf Bildung, Betreuung und Erziehung und nicht in erster Linie der Eltern auf Kinderbetreuung besteht,
- dies auch durch einen Platz in Tagespflege erfüllt werden kann, wenn in einer Krippe kein Platz verfügbar ist,
- einfache Fahrzeiten von bis zu 30 Minuten regelmäßig zumutbar erscheinen lassen,
- dies zusammen mit dem Kindeswohl zu berücksichtigen ist und sich dies durch eine Betreuung tagsüber und nicht in den Nachtstunden niederschlägt,
- dies nur eine Schadenersatzpflicht auslösen kann, die sich im Wesentlichen auf eine anderweitig zu organisierende Betreuung beschränkt.

Zum Umfang der Betreuung wird ausgeführt, dass der Anspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz sich regelmäßig nur während des Tages und nicht zur Nachtzeit gegeben ist.

Bei dem subjektiv-rechtlichen Anspruch richtet sich der Umfang sowie die zeitliche Lage der täglich geschuldeten Betreuungszeit nach dem individuellen Bedarf, d. h. zum einen nach dem Bedarf des Kindes nach frühkindlicher Förderung und andererseits nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf des Kindes an frühkindlicher Förderung im Regelfall mit 20 Stunden pro Woche gedeckt sei. Anhaltspunkt für den Bedarf der Erziehungsberechtigten ist insbesondere die Ausübung der Erwerbstätigkeit. Damit sind längere Buchungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dann begründet, wenn der Erziehungsberechtigte diesen Bedarf nachweist.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die Beitragsübernahme für nicht berufstätige Eltern von Krippenkindern auf die Kategorie 4 - 5 Stunden (20 Stunden/Woche) täglich zu begrenzen. Ausgenommen hiervon sollen Kinder sein, bei denen das Kindeswohl eine längere Betreuungszeit erfordert. Hierzu bedarf es einer pädagogischen Stellungnahme des ASD.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

---

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteilter:
Mitglieder des Hauptausschuss
Ref. 1, Ref.2, Ref. 4, Amt 4.1, OB 20, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur